

schwörend an den guten Willen und das Engagement von deren Seite *appellierte*, um die Justizreform gelingen zu lassen. Ein Erfolg habe «das Walten eines den Änderungen entsprechenden Geistes bei Gericht zur Voraussetzung»⁶³⁷, hiess es im Appell. Mit anderen Worten konnte ein Erfolg allein von den neuen Verfahrensordnungen nicht erwartet werden, sondern die Richterschaft musste hierzu im Sinne der Zwecke des neuen Zivilverfahrens tätig werden und ebenso für deren Verwirklichung sorgen.⁶³⁸

7. Ergebnis

Es gelang Franz Klein in Österreich, mit faktischen prozessökonomischen Massnahmen sowie einer der Prozessökonomie dienlichen Umgestaltung der Gerichtsorganisation die «Schaffung der gerichtsorganisatorischen, personellen und justizverwaltungsmässigen Voraussetzungen für die *Umsetzung* [das heisst Verwirklichung, E. S.] *der neuen Verfahrensgesetze in die Praxis*»⁶³⁹. All dies trug massgeblich zum praktischen Erfolg des neuen Zivilverfahrens bei, welchen die Verfahrensgesetze allein und ohne derartige flankierende Vorkehrungen höchstwahrscheinlich nicht zu bewerkstelligen vermocht hätten. Namentlich konnte in prozessökonomischer Hinsicht infolge der Massnahmen die Umstellung auf das neue Zivilverfahren unter so gering wie möglich gehaltenem Zusatzaufwand erfolgen, was letztlich den Rechtsuchenden zugute kam. Ferner bestätigte die Raschheit der Zivilprozesse, wie sie sich unter den neuen Verfahrensordnungen einstellte,⁶⁴⁰ den prozessökonomischen Nutzen der flankierenden faktischen Massnahmen.

637 Zitiert nach Leonhard, S. 150.

638 Zum vorangehenden Absatz siehe Leonhard, S. 150 f. mit Abdruck des Wortlauts des Appells; vgl. Fasching, 100 Jahre, S. 30 f.; Lewisch, Klein, S. 373.

639 Fasching, Weiterentwicklung, S. 97, Hervorhebung im Original; vgl. fast wortgleich mit Nachweis auf diese Stelle Hochegger, S. 92.

640 Siehe beispielsweise Leonhard, S. 152–157, auch mit statistischen Angaben; vorwiegend mit statistischen Daten siehe Madlé, *passim*.